



Ausschreibung

im BKJ-Förderprogramm „Start2Act“

Das Förderprogramm „Start2Act“ ermöglicht Trägern und Vereinen der Kulturellen Bildung Präventionsprojekte durchzuführen, um sichere Orte zu werden, in denen Kinder und Jugendliche umfassend vor (sexualisierter) Gewalt geschützt sind. Das Förderprogramm ist finanziert von der Europäischen Union.

Antrag stellen

Im Programm „Start2Act“ werden folgende Projekttypen gefördert:

Impulsprojekt

Die Förderung für ein Impulsprojekt kann ganzjährig beantragt werden bis das Fördervolumen aufgebraucht wurde. Antragsfrist: mind. 6 Wochen vor geplantem Projektstart

Expertiseprojekt

Antragsfrist: 15. April 2024

Entwicklungsprojekt

Antragsfrist: 15. Mai 2024

➔ **Antragsformular**
<https://bki.nu/start2act2024>

Im Antragsformular bitten wir Sie die Teilnehmer*innen, die Partizipationsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche, das Projektvorhaben, Ihre Erfahrungen im Kinderschutz und die Qualifikationen der durchführenden Fachkräfte zu beschreiben sowie weitere inhaltliche Schwerpunkte zu benennen (z. B. Ländliche Räume, Diversität, Engagement...).

Außerdem ist Ihr **Schutzkonzept** im Antragsformular hochzuladen. Sollten Sie kein Schutzkonzept haben, laden Sie bitte das Formular zur **Verpflichtungserklärung** herunter, füllen dieses aus und laden die ausgefüllte Erklärung wieder hoch.

Inhalte der geförderten Projekte

Inhaltlicher Kern der Projekte muss die Auseinandersetzung mit den Themen Kinderschutz und der Prävention von (sexualisierter) Gewalt sein.

In **Impuls- und Expertiseprojekten** können Workshops bzw. Formate für Kinder, Eltern, Ehrenamtliche, Freischaffende bzw. Angestellte und/oder verantwortliche Vorstände umgesetzt werden, die (sexualisierte) Gewalt thematisieren, reflektieren oder dafür sensibilisieren. Außerdem können beteiligungsorientierte Maßnahmen mit Kindern und Jugendlichen zum Thema (sexualisierte) Gewalt mit Methoden der Kulturellen Bildung durchgeführt werden.

In **Entwicklungsprojekten** werden Schutzkonzepte mit Beteiligung aller Akteur*innen entwickelt, die dafür sorgen, dass die Vereine und Träger Orte sind, an denen Kinder und Jugendliche wirksam vor (sexualisierter) Gewalt geschützt sind.

➔ Bei allen Maßnahmen, an denen Kinder und Jugendliche teilnehmen oder die sie betreffen, müssen diese auch beteiligt werden (beispielsweise durch Befragungen, (Mit-)bestimmung der Maßnahmen, Berücksichtigung von relevanten Studien).

Typen und Struktur der geförderten Projekte

Drei verschiedene **Projekttypen** werden in 2024 gefördert:

Impulsprojekte eröffnen neue und niedrigschwellige Auseinandersetzungen mit dem Thema Kinderschutz und Prävention.

Expertiseprojekte ermöglichen eine intensivere Auseinandersetzung mit den Themen Kinderschutz und Prävention. Expertiseprojekte unterscheiden sich von Impulsprojekten in einer längeren Projektlaufzeit, mehr Teilnehmer*innen und/oder einem größeren Projektumfang. Es muss mit einer Beratungsstelle oder einer Fachkraft, die im Bereich Prävention und Kinderschutz ausgebildet wurde, zusammengearbeitet werden.

In **Entwicklungsprojekten** soll ein Schutzkonzept mit allen Beteiligten des Vereins entwickelt werden. Dabei sollen alle Entwicklungsschritte eines Schutzkonzeptes (u. a. Risikoanalyse, Evaluation, Entwicklung Leitbild, Entwicklung von Präventions- und Interventionsmaßnahmen, Aufarbeitung und Rehabilitation) durchlaufen sowie Maßnahmen entwickelt werden, wie das Schutzkonzept anschließend in die Praxis gebracht wird. Dabei soll sich an dem Dachverbandlichen Schutzkonzept für das Handlungsfeld der Kulturellen Bildung der BKJ orientiert werden. Es muss mit einer Beratungsstelle oder einer Fachkraft, die im Bereich Prävention und Kinderschutz ausgebildet wurde, zusammengearbeitet werden.

Tabelle: Typen und Struktur der geförderten Projekte

	Typ 1: Impulsprojekt	Typ 2: Expertiseprojekt	Typ 3: Entwicklungsprojekt
Angebotsformate	Präventionsprojekte mit Kindern mit Methoden Kultureller Bildung <i>und/oder</i> Sensibilisierungsmaßnahmen zum Thema sexualisierte Gewalt mit Ehrenamtlichen, Hauptamtlichen, Honorarkräften und/oder ggf. Eltern	Präventionsprojekte mit Kindern mit Methoden Kultureller Bildung <i>und/oder</i> Qualifizierungen und Entwicklung von Maßnahmen zum Thema sexualisierte Gewalt für Ehrenamtliche, Hauptamtliche, Honorarkräfte und/oder ggf. Eltern	Entwicklung eines Schutzkonzeptes
Budget	bis zu 2.000 Euro Es sind keine Eigenmittel erforderlich.	bis zu 8.000 Euro Es sind keine Eigenmittel erforderlich.	bis zu 20.000 Euro Es sind keine Eigenmittel erforderlich.
Förderfähige Ausgaben	Sachkosten, Honorarkosten	Sachkosten, Honorarkosten 7 Prozent Verwaltungskosten in Ausnahmefällen: zusätzliche Personalkosten für die Aufstockung von Personal	Sachkosten, Honorarkosten 7 Prozent Verwaltungskosten zusätzliche Personalkosten für die Aufstockung von Personal

Projektlaufzeit	Individuell Das Projekt kann frühestens 6 Wochen nach Antragstellung starten und muss bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.	Individuell Das Projekt kann frühestens ab dem 1. Juli 2024 starten und muss bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.	Max. 18 Monate Das Projekt kann frühestens ab Oktober 2024 starten.
Antragsfrist	mind. 6 Wochen vor geplantem Projektstart Projekte werden in regelmäßigen Abständen ausgewählt, solange das Jahresbudget reicht. 2025 und 2026 wird es weitere Ausschreibungen geben. Prüfen Sie vor Antragstellung unter www.bkj.de/start2act , ob eine Förderung noch möglich ist.	15. April 2024 weitere Fristen in 2025 und 2026	15. Mai 2024

Teilnehmer*innen

Kinder und Jugendliche

Junge Menschen bis 18 Jahren sind die Hauptzielgruppen der Projekte. Sie müssen von den durchgeführten Projekten mittelbar oder unmittelbar profitieren. Das Ziel der Projekte muss sein, dass die Träger und Vereine der Kulturellen Bildung sichere Orte sind. Junge Menschen von 18 bis 27 Jahren können ebenfalls an den Projekten teilnehmen oder von diesem profitieren, jedoch nur, wenn auch maßgeblich Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren teilnehmen und/oder davon profitieren.

In dem Förderprogramm werden Projekte besonders berücksichtigt, die sich explizit an Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, Kinder und Jugendliche mit (familiärer) Migrations-/Fluchtgeschichte oder an queere Kinder und Jugendliche richten.

Erwachsene

Für die sicheren Orte müssen erwachsene Menschen sorgen, deshalb können auch Projekte mit Hauptamtlichen, Ehrenamtlichen, Honorarkräften und/oder Eltern durchgeführt werden. Hierbei ist im Antrag schlüssig darzustellen, welche Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche zu erwarten sind.

Es sollte in den Projekten sichergestellt sein, dass **Stigmatisierungen und Diskriminierungen** verhindert und entsprechende Erfahrungen reflektiert werden – möglichst mit einer Vielfalt von Kindern und Jugendlichen, die berücksichtigt werden. Projekte, die den Teilnehmer*innenkreis beschränken, weil sie sich ausdrücklich dem Empowerment diskriminierter Gruppen widmen oder einen Safer Space bieten möchten, sind möglich.



Aus dem Antrag muss hervorgehen, wie die Teilnehmer*innen erreicht werden, z. B. wie und durch wen die Ansprache und Motivation erfolgt.

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind juristische Personen des privaten Rechts (z. B. eingetragene Vereine, Stiftungen oder gGmbHs), die gemeinnützig sind.

Nicht-ingetragene Vereine, GbRs, natürliche Personen oder öffentlich-rechtliche Rechtspersonen können keinen Antrag stellen. Möglich sind aber z. B. Projekte von gemeinnützigen Fördervereinen zugunsten kommunaler Einrichtungen, die als öffentlich-rechtliche Rechtspersonen nicht antragsberechtigt sind.

Träger und Vereine, die in ländlichen Räumen aktiv sind und/oder stark ehrenamtlich geprägt sind, werden besonders berücksichtigt.

➔ Antragssteller können sich über die Laufzeit des Förderprogramms (2024–2026) mehrmals bewerben, aber dürfen insgesamt nicht über 60.000 Euro Fördersumme kommen.

Neuartigkeit, Zusätzlichkeit, Freiwilligkeit und Außerunterrichtlichkeit

Das Projekt muss neu und abgrenzbar sein.

Nicht möglich ist die Förderung von Aktivitäten, die bereits angeboten werden. Das Projekt muss sich von der regelmäßigen Arbeit deutlich abgrenzen. Es ist bspw. nicht möglich, einfach einen Teil oder eine Personengruppe der bisherigen Arbeit zum „neuartigen Projekt“ zu erklären oder Pflichtaufgaben umzusetzen.

Das Projekt muss zusätzlich sein.

Projekte, die bereits anderweitig gefördert sind, können nicht gefördert werden. Das Projekt kann erst starten, wenn eine schriftliche Fördervereinbarung abgeschlossen wurde. Ein genereller vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist nicht möglich.

Kinder und Jugendlichen müssen freiwillig am Projekt teilnehmen.

Hauptamtliche, Ehrenamtliche und Honorarkräfte können jedoch verpflichtet werden an Fortbildungs-/Sensibilisierungsmaßnahmen teilzunehmen. Projekte zugunsten von staatlichen oder kommunalen Pflichtaufgaben (z. B. allgemeinbildende Schulen, Kindertagesstätten, Hilfen zur Erziehung nach dem SGB VIII) sind nicht möglich.

Beschwerdestelle

Bei der BKJ ist eine Beschwerdestelle eingerichtet, wenn Sie mit Entscheidungen innerhalb des Förderprogramms nicht einverstanden sind. Mit einer Beschwerde können Sie eine unabhängige Prüfung des Sachverhalts herbeiführen. Bitte richten Sie Beschwerden an beschwerdestelle@bkj.de.

Kontakt

Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung

030 484860 – 64

start2act@bkj.de

www.bkj.de/start2act



Finanziert von der
Europäischen Union